

Anlage zu TOP 7 öff. Teil – Ratssitzung vom 15.12.2016

18. Änderungssatzung vom zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW S. 405) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 18. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II

Gebührentarif

Gebührentarif

zur 18. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	755,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.005,00
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	930,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	930,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	365,00
1.1.6	Urnengrabstelle	600,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	530,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	530,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	600,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	680,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	600,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnnische in der Urnenwand	625,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	1.680,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.280,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	1.530,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.125,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	1.430,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	1.280,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.125,00
1.2.8	für jede Urnengrabstelle/Urnnische in der Urnenwand für 20 Jahre	1.390,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	300,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	56,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	64,00
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	71,50
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	51,00
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	56,25
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	64,00
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Grabstelle u. jährlich	69,50

2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	275,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	625,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	125,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	275,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	830,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	125,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	175,00
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	125,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	100,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	125,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.105,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.005,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.210,00
2.3.4	Urnen	675,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	24,50
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00

4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	310,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	310,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	50,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	50,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	310,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	50,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	75,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	75,00
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen	65,50
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bergkamen, 15.12.2016

Roland Schäfer
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer